



# Übungsreglement ab 1.1.2020

## 1. Allgemeines

Alle Angehörigen der Feuerwehr haben die für ihre Funktion im Übungsplan enthaltenen Übungen zu absolvieren. Für die Anrechnung als Dienstjahr und für die Befreiung von der Feuerwehrabgabe muss eine Mindestzahl an Übungen besucht werden.

Dazu gilt folgende Regelung:

- Werden pro Kalenderjahr nicht wenigstens 80% der für den jeweiligen Zug oder Spezialistentrupp vorgeschriebenen Übungen besucht, so wird das Jahr nicht als Dienstjahr angerechnet.
- Werden pro Kalenderjahr nicht wenigstens 60% der für den jeweiligen Zug oder Spezialistentrupp vorgeschriebenen Übungen besucht, so hat die betreffende Person rückwirkende Feuerwehrabgabe für das abgelaufene Jahr zu leisten.
- Wer in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils weniger als 60% der Übungen besucht hat, wird aus der Feuerwehr entlassen.
- Wird beim Austritt die Arbeitsbekleidung nicht bis am 31. Januar des Folgejahres abgegeben, werden Fr. 200.- in Rechnung gestellt..

## 2. Bewertung der Übungen

Die Zahl der im Übungsreglement unter Punkt 3 aufgeführten Übungen ist massgebend. Der Besuch eines Ausbildungskurses wird nicht als Übung angerechnet. Über die Anrechnung von Zusatzaufgaben entscheidet das Feuerwehrkommando von Fall zu Fall.

Ausserdem hat jeder Feuerwehrangehörige in der Regel die Möglichkeit, pro Jahr bis zu maximal drei Übungen bei einem anderen Zug nachzuholen. In speziellen Fällen kann das Kommando die Nachholmöglichkeit von Übungen erweitern.

## 3. Übungszahlen

	<u>Anzahl</u>	<u>80%</u>	<u>60%</u>
- Neueintretende, davon 2 x Doppelübung am Samstag	13 Übungen	10 Übungen	7 Übungen
- Feuerwehrangehörige allgemein	11 Übungen	9 Übungen	6 Übungen
- Verkehrszug	11 Übungen	9 Übungen	6 Übungen
- Führungsunterstützung	11 Übungen	9 Übungen	6 Übungen
- Fahrer, Maschinisten / Absturzsicherung	15 Übungen	12 Übungen	9 Übungen
- Gruppenführer	16 Übungen	13 Übungen	9 Übungen
- Gruppenführer / Fahrer / Absturzsicherung	20 Übungen	16 Übungen	12 Übungen
- Offizier	24 Übungen	19 Übungen	14 Übungen
- Elektriker	4 Übungen	3 Übungen	2 Übungen
- Sanität	11 Übungen*	9 Übungen	6 Übungen
- FRD	14 Übungen*	11 Übungen	8 Übungen

\* Sanität: 4 Übungen beim Samariterverein, 7 Übungen bei der Feuerwehr

\* FRD: 4 Übungen beim Samariterverein, 10 Übungen bei der Feuerwehr bzw. beim Kanton

## 4. Atemschutz

Jeder AdF der vom Arzt als AS - tauglich beurteilt wird und nicht im Sanitäts-, FRD-, Führungsunterstützungs-, Elektro- oder Verkehrszug ist, hat mindestens 6 Stunden mit einem Atemschutzgerät pro Jahr zu üben oder es bei Ernstfällen einzusetzen. Über Ausnahmen entscheidet das Kommando. Der periodische Arztuntersuch muss im betreffenden Jahr bis am 30. Juni gemacht sein, ansonsten wird die Hälfte der Arztkosten dem Sold abgezogen.

## 5. Entschädigungen

Zusätzliche Leistungen wie Verkehrsregelungen, Fahrschulen, Herbstmarkteinsätze usw. werden mit dem gängigen Stundenansatz entschädigt und können nicht als Übungen angerechnet werden.

**Wängi 31.12.2019**